

**HINWEIS:** Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

## Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen / Ferienfahrverbot in Deutschland

### Fahrverbot für schwere Nutzfahrzeuge und Anhänger

In Deutschland und in einigen anderen Staaten Europas bestehen unterschiedliche Regelungen über freie Fahrt oder Fahrverbote an Sonn- und Feiertagen.

In Deutschland gilt nach § 30 Straßenverkehrsordnung ein generelles Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen für schwere Nutzfahrzeuge (Lastkraftfahrzeuge) mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie für Anhänger hinter Lastkraftwagen. Das Fahrverbot für die Fahrzeuge gilt sowohl für private als auch für gewerbliche Fahrten.

Außerdem besteht während der Hauptferienreisezeiten (1. Juli bis 31. August) ein zusätzliches Fahrverbot auf bestimmten Bundesfernstraßen. Anliegen der Vorschriften sind der Lärm- und der Umweltschutz - sie schützen aber auch vor verstopften Straßen zu den Hauptreisezeiten.

### Wann gilt das allgemeine Fahrverbot

**An allen Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0:00 Uhr – 22:00 Uhr gilt das Fahrverbot für Lkw größer 7,5 t zGG sowie für Anhänger hinter Lkw**

Feiertage in Deutschland sind nach StVO Absatz 3:

- Neujahr
- Karfreitag
- Ostermontag
- Tag der Arbeit (1. Mai)
- Christi Himmelfahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland)
- Tag der Deutschen Einheit (3 Oktober)
- Reformationstag (31. Oktober) (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)
- Allerheiligen (1. November) (Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland)
- 1. und 2. Weihnachtstag

### Ferienreiseverordnung

Außerdem ist die Ferienreiseverordnung zu beachten. Danach besteht ein **zusätzliches Fahrverbot** an allen **Samstagen** vom **1. Juli – 31. August** in der Zeit **von 7:00 – 20:00 Uhr** für **bestimmte Autobahnstrecken und Bundesstraßen** außerhalb geschlossener Ortschaften in beide Fahrrichtungen.

## Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen / Ferienfahrverbot in Deutschland

---

Dieses Ferienfahrverbot gilt für folgende Autobahnstrecken:

- **A 1** von AK Köln über AK Leverkusen-West, Wuppertal, Kamener Kreuz, Münster bis AS Cloppenburg und von AS Oytten bis Horster Dreieck
- **A 2** von AK Oberhausen bis AK Hannover-Ost
- **A 3** von AK Oberhausen bis AK Köln-Ost, von Mönchhof Dreieck über Frankfurter Kreuz bis AK Nürnberg
- **A 4/E 40** von der AK Herleshausen bis AD Nossen
- **A 5** von Darmstädter Kreuz über Karlsruhe bis AD Neuenburg
- **A 6** von AS Schwetzingen-Hockenheim bis AK Nürnberg-Süd
- **A 7** von AS Schleswig/Jagel bis AS Hamburg-Schnelsen-Nord, von AS Soltau-Ost bis AS Göttingen-Nord, von AD Schweinfurt/Werneck über AK Biebelried, AK Ulm/Elchingen und AD Allgäu bis zum Autobahnende Bundesgrenze Füssen
- **A 8** von AD Karlsruhe bis AS München-West und von AS München-Ramersdorf bis AS Bad Reichenhall
- **A 9/E 51** Berliner Ring (Abzweig Leipzig/AD Potsdam) bis AS München-Schwabing
- **A 10** Berliner Ring, ausgenommen der Bereich zwischen der AS Berlin-Spandau über AD Havelland bis AD Oranienburg und der Bereich zwischen dem AD Spreeau bis AD Werder
- **A 45** von AS Dortmund-Süd über Westhofener Kreuz und Gambacher Kreuz bis Seligenstädter Dreieck
- **A 61** von AK Meckenheim über AK Koblenz bis AD Hockenheim
- **A 81** von AK Weinsberg bis AS Gärtringen
- **A 92** von AK München-Feldmoching bis AS Oberschleißheim und von AK Neufahrn bis AS Erding
- **A 93** von AD Inntal bis AS Reischenhart
- **A 99** von AD München Süd-West über AK München-West, AD München-Allach, AD München-Feldmoching, AK München-Nord, AK München-Ost, AK München-Süd sowie AD München/Eschenried
- **A 215** von AD Bordsesholm bis AS Blumenthal
- **A 831** von AS Stuttgart-Vaihingen bis AK Stuttgart
- **A 980** von AK Allgäu bis AS Waltenhofen
- **A 995** von AS Sauerlach bis AK München-Süd

Das Verbot gilt außerdem für folgende Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften in beiden Fahrrichtungen:

- **B 31** von AS Stokach-Ost der A 98 bis AS Sigmarszell der A 96
- **B 96/E 251** Neubrandenburger Ring bis Berlin

**AK= Autobahnkreuz; AD= Autobahndreieck; AS= Anschlussstelle**

---

## Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen / Ferienfahrverbot in Deutschland

---

### Befreiungen vom Fahrverbot

- Folgende Fahrzeuge sind grundsätzlich von den Fahrverboten befreit:
  - Fahrzeuge der Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei und Zolldienst, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend gegeben ist.
  - Fahrzeuge des öffentlichen Straßendienstes der Verwaltung
  - Fahrten mit Fahrzeugen, die nach dem Bundesleistungsgesetz herangezogen werden;
  
- Folgende Fahrzeugarten sind grundsätzlich befreit:
  - Zugmaschinen, die bestimmungsgemäß ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen
  - Sattelzugmaschinen ohne Sattelanhänger oder Anhänger
  - Zugmaschinen mit Hilfslande­fläche, deren Nutzlast nicht mehr als 0,4-fache des zulässigen Gesamtgewichtes beträgt.
  - selbstfahrende Arbeitsmaschinen
  - Kraftfahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar der Fahrzeuge gehören (Z. B. Ausstellungs-, Film-, Rundfunkübertragungsfahrzeuge)

### Ausnahmen vom Verbot

#### Ausnahmen vom Verbot gelten für:

- den Kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen Entladebahnhof bis zum Empfänger (bis zu einer Entfernung von 200 km);
- den Kombinierten Güterverkehr Hafen-Straße zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern gelegenen Hafen (An- oder Abfuhr);
- die Beförderung von:
  - frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen;
  - frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen;
  - frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen;
  - leicht verderblichen Obst und Gemüse;
  - Leerfahrten, die im Zusammenhang mit diesen Fahrten stehen.
  - Fahrten mit Fahrzeugen, die nach dem Bundesleistungsgesetz herangezogen werden - dabei ist der Leistungsbescheid mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Wegen vieler Zweifel­fragen aus der täglichen Praxis hat das Bundesverkehrsministerium bekanntgegeben, welche Lebensmittel als frisch oder verderblich im Sinne der StVO anzusehen sind:

## Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen / Ferienfahrverbot in Deutschland

### 1. Frische Milch und Milcherzeugnisse:

Rohmilch, Vorzugsmilch, Vollmilch, teilentrahmte (fettarme) Milch, entrahmte Milch und Werkmilch gelten als frisch, wenn sie gekennzeichnet sind als "Rohmilch", "Vorzugsmilch", "pasteurisiert" oder "hoherhitzt"; sie gelten als haltbare Produkte, wenn sie gekennzeichnet sind mit "ultrahoherhitzt", "sterilisiert" oder "H" + Milchsorte.

Frische Milcherzeugnisse:

Erzeugnisse aus Sauermilch, Joghurt, Kefir, Buttermilch, Sahne, Milch- oder Molkenmischungen sowie Frischkäse und Frischkäsezubereitungen gelten als frisch, wenn die Kennzeichnungshinweise keine Angabe der Wärmebehandlung enthalten; sie gelten als haltbare Produkte, wenn sie gekennzeichnet sind mit "ultrahoherhitzt", "sterilisiert", "wärmebehandelt" oder "H" + Produktbezeichnung. Milch, Milcherzeugnisse und Milchrückstände zu Futterzwecken bei Erzeugerbetrieben gelten immer als frisch.

### 2. Frisches Fleisch und frische Fleischerzeugnisse

Als frisch gelten frisches Fleisch (nicht jedoch in tiefgefrorenem Zustand), frische Fleischerzeugnisse (das sind alle ständig kühlbedürftigen Fleischerzeugnisse). Als nicht unter den Begriff "frisch" fallende Fleischerzeugnisse sind folgende nicht kühlungsbedürftige Produkte anzusehen: länger gereifte (schnittfeste) Rohwürste (z.B. Salami), länger gereifte Rohware (z.B. Rohschinken)

### 3. Frische Fische, lebende Fische und frische Fischerzeugnisse

Als frische Fischerzeugnisse gelten ganze oder bearbeitete Fischerzeugnisse (einschließlich Vakuumverpackung und Verpackung unter Schutzglas), die lediglich gekühlt sind. Bearbeiten sind Tätigkeiten wie Ausnehmen, Köpfen, Zerteilen, Filetieren und Zerkleinern, die die Fischerzeugnisse in ihrer anatomischen Beschaffenheit verändern.

Als frisch gelten weiterhin lebende Muscheln, lebende Fische aus Aquakultur, Krebs- und Weichtiere, sofern sie nicht unter den Begriff "frische Fischerzeugnisse" fallen, da sie bereits an Bord gekocht wurden (beispielsweise Krabben), sonstige Fischerzeugnisse, die in mikrobieller Hinsicht leicht verderblich sind und deren Verkehrsfähigkeit nur bei ständiger Kühlung erhalten werden kann. Dies sind z.B. Feinkostsalate mit Fischerzeugnissen ohne Konservierungsstoffe.

Nicht als frisch gelten: Anchosen, Marinaden, Räucherfischprodukte, pasteurisierte oder sonst haltbar gemachte Erzeugnisse.

### 4. Leichtverderbliches Obst und Gemüse

Darunter fallen alle Arten von Obst und Gemüse (verpackt und unverpackt) sowie Frühkartoffeln (Kartoffeln, die unmittelbar nach ihrer Ernte in der Zeit vom 1. Januar bis 10. August verladen werden).

*Achtung: Fruchtsäfte, Fruchtkonzentrate, Fruchtpüree, Obstpulpe und Obstmark sind unter der Voraussetzung eines sachgemäßen Transports nicht als leichtverderblich einzustufen und unterliegen daher dem Sonntagsfahrverbot.*

## Individuelle Ausnahme- genehmigungen

Neben den gesetzlichen Befreiungen und Ausnahmen bestehen für die Produktionsunternehmen und die davon abgeleitete Transportwirtschaft immer wieder Bedürfnisse, andere Verkehre mit großen Fahrzeugen in den Verbotszeiträumen durchzuführen. In unserer arbeitsteiligen Wirtschaft gehört der Transport von Vor- und Zwischenprodukten vielfach zur existenziellen Grundlage. Auch die Erbringung von Transportdienstleistungen von und zu Veranstaltungsorten wird regelmäßig für Verbotszeiträume nachgefragt.

---

## Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen / Ferienfahrverbot in Deutschland

---

In begründeten Einzelfällen kann die im jeweiligen Bundesland zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Wichtig ist, dass betriebswirtschaftliche Gründe hier nicht im Vordergrund stehen; vielmehr müssen volkswirtschaftliche Gründe oder das besondere (öffentliche) Interesse an Verkehrssicherheit oder Bevölkerungsversorgung den Schwerpunkt der Gründe bilden.

Im Allgemeinen werden solche Ausnahmegenehmigungen im Wege einer **Einzelausnahmegenehmigung** auf Antrag erteilt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Soweit solche Transporte regelmäßig wiederkehrend sind, kann auch eine **Dauerausnahmegenehmigung** (in der Regel bis zu max. einem Jahr) erteilt werden.

Regelmäßig wird Ihre IHK zu einer gutachtlichen Stellungnahme über das Erfordernis, die Rechtmäßigkeit einer eventuellen Ausnahmegenehmigung und die Unabwendbarkeit der regelmäßigen Wiederkehr aufgefordert. Gerne können wir in enger Abstimmung mit Ihnen diese Stellungnahme erarbeiten. Die notwendigen Basisinformationen zur Erarbeitung einer praxismgerechten Stellungnahme können wir nur von Ihnen erhalten.

---

### Zuständigkeit

Zuständig ist die Ordnungsbehörde in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder seine Zweigniederlassung hat. In unserem IHK-Bezirk sind dies die kreisfreien und kreisangehörigen Städte jeweils für ihr Gebiet und sowie für kreisangehörige Gemeinden die jeweils zuständige Kreisverwaltung Neuss bzw. Kreis Viersen.

---

### Ansprechpartner bei der IHK Mittlerer Niederrhein

Wolfgang Baumeister  
IHK Mittlerer Niederrhein  
Nordwall 39  
47798 Krefeld  
Tel.: 02151 635-343  
E-Mail: [baumeister@krefeld.ihk.de](mailto:baumeister@krefeld.ihk.de)